



Gemeinde St. Margareten im Rosental
9173 St. Margareten im Rosental
Bezirk: Klagenfurt-Land

DVR: 0054208

St. Margareten i. Ros., 20.12.2005

Zahl: 7420/2006

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 19.12.2005, Zahl 7420/2006, mit der **Deckumlagen** ausgeschrieben werden. Gemäß § 30 Abs. 8 des Tierzuchtgesetzes, LGBL. Nr. 42/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 13/2001 wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die der Gemeinde St. Margareten im Rosental aus der Wartung und Pflege und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenden Kosten eine Deckumlage auszuschreiben.

§ 2

(1) Für jedes belegfähige weibliche Rind, das in dem der Einhebung der Umlage vorangegangenen Kalenderjahr nicht der künstlichen Besamung zugeführt wurde und nachweislich nicht für die Kalbinnenmast bestimmt ist und das am 3. Dezember dieses Kalenderjahres im Gemeindegebiet gehalten worden ist, ist eine Deckumlage zu entrichten.

(2) Die **Deckumlage für jedes Rind im Sinne des Abs. 1 wird mit Euro 3,60** festgelegt.

§ 3

Zur Entrichtung der Deckumlage sind die Tierhalter verpflichtet.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 23. Dezember 2005, Zahl: 7420/2005 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Lukas Wolte

Angeschlagen am: 20.12.2005

Abgenommen am: 04.01.2006